

## Alternative für Deutschland

# Satzung des Kreisverbands Märkischer Kreis

in der Fassung vom 6. Juli 2024

### Inhalt

- § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 – Gliederung
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Organe des Kreisverbands
- § 5 – Kreisparteitag
- § 6 – Kreisvorstand
- § 7 – Bezirks- und Landesdelegierte
- § 8 – Mandatsträgerbeiträge
- § 9 – Satzungsänderung
- § 10 – Auflösung und Verschmelzung
- § 11 – Schlußbestimmungen

Anhang: Organisationsstatut für Stadtverbände

### § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) <sup>1</sup>Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Märkischer Kreis. <sup>2</sup>Die Kurzbezeichnung lautet AfD Märkischer Kreis.

(2) <sup>1</sup>Der Kreisverband hat seinen Sitz in Iserlohn. <sup>2</sup>Das Tätigkeitsgebiet umfaßt den Märkischen Kreis.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 – Gliederung

(1) <sup>1</sup>Der Kreisverband kann in den kreisangehörigen Städten Stadtverbände einrichten. Bei Bedarf kann für das Gebiet mehrerer benachbarter Städte ein gemeinsamer Stadtverband eingerichtet werden. <sup>2</sup>In kreisangehörigen Gemeinden lautet die Bezeichnung Gemeindeverband.

(2) <sup>1</sup>Stadtverbände sind rechtlich unselbständige Teile des Kreisverbands. <sup>2</sup>Ihre Aufgaben, Organisation und innere Willensbildung richten sich nach dem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil der Kreissatzung beschließt.

(3) <sup>1</sup>Über die Einrichtung und Aufhebung von Stadtverbänden beschließt der Kreisvorstand. <sup>2</sup>Der Beschluß über die Aufhebung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

(4) <sup>1</sup>Der Kreisverband soll den Stadtverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. <sup>2</sup>Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch solche Zuweisungen nicht gefährdet werden.

## § 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundes- und der Landessatzung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landesverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat. <sup>2</sup>Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

## § 4 – Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

## § 5 – Der Kreisparteitag

(1) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. <sup>2</sup>Er findet als Mitgliederversammlung statt.

(2) <sup>1</sup>Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlußfassung über alle wesentlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbands. <sup>2</sup>Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung. <sup>3</sup>Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. <sup>2</sup>Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbands ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. <sup>3</sup>Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. <sup>4</sup>Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und faßt über ihn Beschluß.

(6) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Versammlungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag. <sup>3</sup>Sie kann auch durch E-Mail übermittelt werden, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt

hat. <sup>4</sup>Im Falle einer Ortsverlegung muß in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von drei Tagen gewahrt werden.

(7) <sup>1</sup>Anträge an den Kreisparteitag sind mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen. <sup>2</sup>Sie sind an die in der Einladung dafür bezeichnete Postanschrift bzw. elektronische Adresse zu richten, in Ermangelung einer solchen an den Vorstand. <sup>3</sup>Der Vorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder.

(8) <sup>1</sup>Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. <sup>2</sup>Nach der Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen werden. <sup>3</sup>Nicht fristgerecht eingereichte Sachanträge (Beslu santr ge) sind als Dringlichkeits- oder Initiativantr ge nur zulässig, wenn sie in der Versammlung von f nf Prozent der Mitglieder des Kreisverbands, mindestens aber f nf Mitgliedern gestellt werden und der Parteitag der Behandlung zustimmt. <sup>4</sup>Antr ge auf  nderung der Kreissatzung, auf Abwahl von Amtstr gern und auf Aufhebung einer Untergliederung k nnen nicht als Dringlichkeitsantr ge gestellt werden.

(9) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach Abs tzen 6 und 7 einberufen. <sup>2</sup>Der Kreisparteitag mu  dar ber hinaus unverz glich einberufen werden, wenn der Kreisvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlie t oder es schriftlich unter Angabe der gew nschten Tagesordnung verlangt wird

a. von einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbands oder

b. durch Beschlu  des Bezirks- oder Landesvorstands;

nimmt der Kreisvorstand die Einladung nicht binnen drei Wochen vor, dann ist auch der Bezirks- bzw. Landesvorstand zur Einberufung berechtigt.

(10) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlie en, einen Kreisparteitag mit verk rzter Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen, wenn der Anla  der Einberufung besonders eilbed rfutig ist. <sup>2</sup>Die Eilbed rfutigkeit ist in der Einladung zu begr nden. <sup>3</sup>Auf dem mit verk rzter Frist einberufenen Parteitag k nnen nur Beschl sse gefa t werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenh ngen.

(11) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands er ffnet. <sup>2</sup>Seine Aufgabe besteht ausschlie lich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuf hren.

(13) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag und seine Beschl sse werden durch einen von der Versammlung beauftragten Teilnehmer protokolliert. <sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Protokollf hrer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen dem Landes- und dem Bezirksverband zu  bermitteln.

## § 6 – Der Kreisvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu fünf Beisitzern. <sup>2</sup>Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) <sup>1</sup>Durch ein Ausscheiden des Sprechers oder des Schatzmeisters wird die Beschlußfähigkeit des Vorstands nicht berührt. <sup>2</sup>In diesem Fall bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Sprecher bzw. Schatzmeister und beruft einen Parteitag zur Durchführung der Nachwahl ein auf einen Termin nicht später als drei Monate nach dem Ausscheiden.

(3) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand trifft mindestens in jedem zweiten Kalendermonat zu einer Präsenzsitzung zusammen. <sup>2</sup>Weitere Sitzungen können auch als Telefonkonferenz stattfinden. <sup>3</sup>Vorstandssitzungen werden vom Sprecher, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. <sup>4</sup>Bei dringenden Anlässen, insbesondere wenn andernfalls der Eintritt eines Nachteils für den Kreisverband zu besorgen ist, kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. <sup>5</sup>Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen; in diesem Fall muß sie binnen einer Woche erfolgen. <sup>6</sup>Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags. <sup>2</sup>Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. <sup>3</sup>Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>4</sup>Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefaßt werden. <sup>5</sup>Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. <sup>6</sup>Der Beschluß gilt als gefaßt, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. <sup>7</sup>Auf diesem Wege gefaßte Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des inneren Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). <sup>2</sup>Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt, im übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine. <sup>3</sup>Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. <sup>4</sup>Der Beschluß muß die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. <sup>5</sup>Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(6) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag kann auf Antrag den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. <sup>2</sup>Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. <sup>3</sup>Sie werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. <sup>4</sup>Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. <sup>5</sup>Hat ein Abwahantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nach- oder Neuwahl vornehmen.

## § 7 – Bezirks- und Landesdelegierte

(1) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wählt die Delegierten des Kreisverbands zu Bezirks- und Landesparteitagern für ein Jahr. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und § 5 Abs. 4 gelten für die Delegierten entsprechend.

(2) Nach jeder Wahl von Delegierten übermittelt der Kreisvorstand unverzüglich die Liste der Gewählten an die Landesgeschäftsstelle.

(3) <sup>1</sup>Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. <sup>2</sup>Auf Aufforderung des Kreisvorstands haben sie bis spätestens eine Woche vor einem Bezirks- oder Landesparteitag zu erklären, ob sie die Delegiertenfunktion auf dem anstehenden Parteitag wahrnehmen; eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht.

## § 8 – Mandatsträgerbeiträge

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Kreisverbands, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung innehaben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag (Mandatsträgerbeitrag) an den Kreisverband. <sup>2</sup>Mandatsträger i.S.d. Satzes 1 sind die gewählten Mitglieder des Kreistags sowie der Stadt- und Gemeinderäte.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt mindestens 5 v.H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die gezahlte Entschädigung nach den §§ 1 und 3 der Entschädigungsverordnung. <sup>2</sup>Der Sonderbeitrag ist jeweils bis zum Quartalsende für das abgelaufene Quartal zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft wird nach Ablauf eines Kalenderjahres über die Höhe der geleisteten Mandatsträgerabgaben und Spenden von Mandatsträgern des Kreisverband Märkischer Kreis und dessen Untergliederungen informiert.

## § 9 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 5 Abs. 7 fristgerecht eingereicht und versandt wurde. <sup>2</sup>Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

---

## § 10 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands gelten die Regelungen der Bundessatzung entsprechend.

## § 11 – Schlußbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Parteigliederungen gehen dieser Satzung vor. <sup>2</sup>Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluß durch den Kreisparteitag am 16. August 2020 in Kraft.

## Anhang zur Kreissatzung: Organisationsstatut für die Stadtverbände

### Inhalt

- § 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft
- § 2 – Aufgaben, Organe
- § 3 – Mitgliederversammlung
- § 4 – Vorstand
- § 5 – Finanzen

### § 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Der Stadtverband ist die Untergliederung des Kreisverbands im Gebiet einer kreisangehörigen Stadt oder mehrerer benachbarter Städte. <sup>2</sup>Mitglieder des Stadtverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in dem Gebiet des Stadtverbands ihren Hauptwohnsitz haben. <sup>3</sup>In den kreisangehörigen Gemeinden lautet die Bezeichnung Gemeindeverband.

### § 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Stadtverband hat folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadtverbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen,
- die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen,
- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.

(2) Organe des Stadtverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 3 – Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. <sup>2</sup>Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. <sup>4</sup>Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstands;
- die Beratung und Beschlußfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadtverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über ein Wahlprogramm für die Wahl des Stadtrats;
- die Aufstellung der Kandidaten für die Wahl des Stadtrats und des Bürgermeisters.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. <sup>2</sup>Das Protokoll ist binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. <sup>3</sup>Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

## § 4 – Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher sowie mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). <sup>2</sup>Er wird für ein Jahr gewählt.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. <sup>2</sup>Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) <sup>1</sup>Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. <sup>3</sup>Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand faßt Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefaßten Beschlüsse festgehalten werden. <sup>4</sup>Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

(4) <sup>1</sup>Mandatsträger der AfD im Stadt- oder Gemeinderat sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen. <sup>2</sup>Besteht in der jeweiligen Vertretung eine Fraktion oder Gruppe der AfD, beschränkt sich das Teilnahmerecht auf deren Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter.



## § 5 – Finanzen

(1) <sup>1</sup>Der Stadtverband entscheidet im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben selbst über die Verwendung der ihm intern zugeordneten Mittel. <sup>2</sup>Mittel der Partei dürfen ausschließlich zur Erfüllung der den politischen Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden (§ 1 Abs. 4 Parteiengesetz). <sup>3</sup>Der Kreisschatzmeister führt insoweit die Aufsicht über die Ausgaben des Stadtverbands.

(2) Dem Stadtverband intern zugeordnete Mittel sind

a) von den Mitgliedsbeiträgen und der staatlichen Parteienfinanzierung, die der Kreisverband erhält, 30% anteilig nach der Zahl der Mitglieder des Stadtverbands im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Kreisverbands,

b) Mandatsträgerbeiträge von Mitgliedern des Stadtverbands, die aufgrund eines Mandats im Stadtrat geleistet werden sowie

c) Spenden an den Kreisverband mit einer Zweckbestimmung für den Stadtverband; der Stadtverband selbst ist nicht berechtigt zur Annahme von Spenden (§ 3 Abs. 1 der Landesfinanzordnung).

(3) <sup>1</sup>Sofern dem Stadtverband danach zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer. <sup>2</sup>Der Kassenführer ist für die korrekte Abwicklung der Ausgaben des Stadtverbands und die geordnete und vollständige Aufbewahrung aller Belege verantwortlich. <sup>3</sup>Er hat dem Kreisschatzmeister jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Der Kreisschatzmeister stellt sicher, daß Zuweisungen und Ausgaben dem jeweiligen Stadtverband zugeordnet werden und die jeweils verfügbaren Mittel ersichtlich sind. <sup>2</sup>Dazu richtet der Kreisschatzmeister im Rahmen der Buchführung des Kreisverbands ein buchhalterisches Konto für den Stadtverband ein, in dem die dem Stadtverband zugeordneten Mittel und die vom Stadtverband getätigten Ausgaben verbucht werden.

(5) Der Kassenführer darf Ausgaben nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

(6) <sup>1</sup>Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadtverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. <sup>2</sup>Geht der Kreisvorstand auf Wunsch des Stadtverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, ist zuvor die Kostentragung im Innenverhältnis schriftlich zu regeln.